

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 11. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Zukunft der Geflüchtetenunterkunft Hausvaterweg – wie lange bleibt der Standort bestehen?

und **Antwort** vom 30. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27160
vom 11.09.2026
über Zukunft der Geflüchtetenunterkunft Hausvaterweg – wie lange bleibt der Standort
bestehen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Plätze stehen in der Geflüchtetenunterkunft Hausvaterweg derzeit zur Verfügung und wie viele davon sind aktuell belegt? Bitte nach Möglichkeit auch die durchschnittliche Belegung der vergangenen zwölf Monate darstellen.

Zu 1.: Mit Stand vom 23.09.2026 betrug die Gesamtkapazität der Aufnahmeeinrichtung im Hausvaterweg 251 Plätze. Davon waren 204 Plätze belegt und 47 Plätze frei.

In der nachfolgenden Übersicht werden die monatlichen Übernachtungen im Zeitraum September 2025 bis August 2026 dargestellt. Eine monatliche durchschnittliche Belegung wird statistisch vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) nicht erfasst.

Aufnahmeeinrichtung Hausvaterweg 21, Berlin-Lichtenberg			
Monat	Übernachtungen	Übernachtungen Soll	Auslastung in %
Sep 25	7570	8400	90,12
Okt 25	7967	8680	91,79
Nov 25	8040	8400	95,71
Dez 25	8489	8680	97,80
Jan 26	8294	8680	95,55
Feb 26	7134	7840	90,99
Mrz 26	7695	8680	88,65
Apr 26	7380	8400	87,86
Mai 26	7835	8680	90,26
Jun 26	7472	8400	88,95
Jul 26	7192	8680	82,86
Aug 26	6417	8680	73,93

Die belegungsfähige Gesamtkapazität kann sich täglich ändern. Bei Um- und Auszügen werden Zimmer für die Herrichtung, Austausch Mobiliar etc. gesperrt. Bei notwendigen Reparaturarbeiten werden ebenfalls die betreffenden Zimmer gesperrt. Das LFU bringt in Räumlichkeiten der Unterkunft bei Familien keine familienfremden Personen unter. Dadurch können vorübergehend nicht belegbare Plätze entstehen.

2. Seit wann wird der Standort Hausvaterweg in seiner gegenwärtigen Form als Unterkunft für Geflüchtete genutzt und auf welcher rechtlichen bzw. vertraglichen Grundlage erfolgt der derzeitige Betrieb?

Zu 2.: Das Grundstück Hausvaterweg 21 befindet sich im Eigentum der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR). Das LFU mietet das Grundstück zum Zwecke der Nutzung für die Unterbringung von Geflüchteten an. Die Container der Unterkunft befinden sich im Eigentum des LFU.

Die Unterkunft wurde am 26.08.2015 als Gemeinschaftsunterkunft (GU) in Betrieb genommen. Im Zuge des verstärkten Zugangs von Asylbegehrenden im Jahr 2021 wurde die Unterkunft per 25.08.2021 als Aufnahmeeinrichtung (AE) betrieben. Die Bewohnenden der GU waren zuvor in andere GU's verlegt worden.

3. Bis zu welchem konkreten Datum ist der Betrieb der Geflüchtetenunterkunft Hausvaterweg nach gegenwärtiger Planung vorgesehen?

Zu 3.: Das LFU hat den Mietvertrag mit der BSR am 07.05.2026 bis zum 31.12.2028 verlängert. Sofern keine weitere Verlängerung möglich ist, wird die Nutzung voraussichtlich zum 31.01.2028 beendet und die Unterkunft freigezogen. Anschließend wird die Unterkunft geräumt und die Container werden zurückgebaut.

4. Welche Verträge bestehen derzeit im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standortes, insbesondere hinsichtlich

- der Nutzung bzw. Bereitstellung des Grundstücks,
- des Betriebs der Unterkunft,
- der Bewachung,
- der Verpflegung sowie
- weiterer wesentlicher Dienstleistungen?

Bitte jeweils Vertragspartner, Vertragsbeginn, Vertragsende sowie bestehende Verlängerungsoptionen angeben.

8. Nach Kenntnis des Fragestellers wurde im August 2026 eine Ausschreibung für Verpflegungsleistungen am Standort Hausvaterweg mit einem Leistungsbeginn zum 1. Januar 2027, einer zunächst vorgesehenen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027 sowie Verlängerungsoptionen veröffentlicht. Trifft dies zu? Wenn ja, warum werden Leistungen mit Verlängerungsoptionen ausgeschrieben, wenn nach früheren Angaben des Senats eine weitere Verlängerung des Standortes nicht möglich sein sollte?

Zu 4. und 8.: Wie in der Beantwortung der Frage 2 und 3 angegeben, besteht ein Mietvertrag mit der BSR zur Anmietung des Grundstücks. Der Mietvertrag ist erstmalig am 01.03.2015 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen worden. Der Mietvertrag wurde folgend einmal um ein Jahr und ein zweites Mal um zwei Jahre verlängert. Die aktuelle Laufzeit der Anmietung des Grundstücks endet am 31.12.2028. Der Mietvertrag beinhaltet die Zeiträume für die Räumung und den Rückbau der Container.

Zur Ausführung der Betreibenden-Leistung einer AE wurde mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. (AWO Mitte) am 16.11.2021 ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag endet am 31.12.2026 und kann nicht verlängert werden. Das LFU hat aktuell die Betriebsleistung neu für ein Jahr ausgeschrieben mit der Möglichkeit, den Vertrag mit dem Betreibenden zweimal um ein Jahr zu verlängern. Das LFU wird die Verlängerungsoptionen nutzen, wenn der Mietvertrag mit der BSR über das Grundstück entsprechend erneut verlängert werden kann.

Ein Vertrag zur Versorgung der Bewohnenden mit einem Catering wurde für die Laufzeit vom 01.12.2025 bis 31.12.2026 mit der Firma Herr Ribisel Catering GmbH abgeschlossen.

Das LFU hat die Cateringleistung neu für ein Jahr mit der Option einer zweimaligen Verlängerung um ein Jahr ausgeschrieben. Die Vergabe befindet sich in der Auswertung. Das LFU wird die Verlängerungsoptionen nutzen, wenn der Mietvertrag mit der BSR über das Grundstück entsprechend erneut verlängert werden kann.

Mit der Ausführung der Sicherheitsdienstleistung wurde per 05.01.2026 die City Schutz GmbH bis zum 31.12.2026 beauftragt. Die Ausführung der Sicherheitsdienstleistung für das Jahr 2027 wird durch Abruf aus einem bestehenden Rahmenvertrag des LFU erfolgen.

5. In früheren Berichten des Senats wurde für den Standort Hausvaterweg eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 angegeben und zugleich ausgeführt: „Keine weitere Verlängerung möglich, Schulneubau geplant.“ Aus welchen Gründen wird die Unterkunft über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbetrieben?

6. Wann und durch wen wurde entschieden, den Standort über den 31. Dezember 2025 hinaus weiter zu nutzen? Welche Senatsverwaltungen, Bezirksämter bzw. sonstigen öffentlichen Stellen waren an dieser Entscheidung beteiligt?

15.: Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund seiner früheren Aussage, wonach am Standort wegen des geplanten Schulneubaus „keine weitere Verlängerung möglich“ sei, die inzwischen erfolgte Fortführung der Unterkunft und wie wird diese gegenüber den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie dem Abgeordnetenhaus begründet?

Zu 5., 6. und 15.: Es trifft zu, dass im Halbjährlichen Bericht zum 1. Halbjahr 2024 angegeben wurde, dass keine Verlängerung des Mietvertrages möglich ist, da Schulbau geplant sei. Diese Information zum Schulbau war nichtzutreffend, sie wurde damals nichtzutreffend zugeordnet.

Der Mietvertrag zum Grundstück endete damals zum 31.12.2025. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts lag die Information vor, dass die BSR den Mietvertrag nicht verlängern möchte, da auf dem Grundstück von der BSR Wohnungsbau für Beschäftigtenwohnen geplant wird.

Die Verlängerungen der Nutzung der Liegenschaft für eine Unterkunft für Geflüchtete kommt immer wieder zustande, wenn sich das Wohnungsbauvorhaben der BSR verzögert und somit die Liegenschaft ein weiteres Jahr für die Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete zur Verfügung steht.

Der Anmietung vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 mit der Anmietungsanlage RN 2322 hat der Hauptausschuss am 02.07.2025 zugestimmt. Der Anmietung vom 01.01.2028 bis 31.12.2028 mit der Anmietungsanlage RN 2322 A hat der Hauptausschuss am 29.04.2026 zugestimmt.

Nach der Zustimmung des Hauptausschusses wurden jeweils die Mietverträge vom LFU mit der BSR abgeschlossen.

7. Welche zeitlichen Planungen bestehen aktuell für die weitere Nutzung der Unterkunft? Ist bereits vorgesehen, den Standort bis Ende 2027, 2028 oder 2029 zu betreiben? Wenn ja, bis wann und auf welcher Grundlage?

Zu 7.: Entsprechend der Beantwortung zur Beantwortung der Frage 5 und 6 wurde vom Hauptausschuss der Anmietung bis zum 31.12.2027 sowie der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31.12.2028 zugestimmt. Sofern sich das Bauvorhaben der BSR zum Beschäftigtenwohnen nicht weiter verschiebt, wird die Unterkunft wie in der Beantwortung zur Frage 4 im Januar 2028 freigezogen, geräumt und zurückgebaut, so dass das Grundstück per 31.12.2028 übergeben werden kann.

Stellt sich im Verlaufe des Jahres 2027 heraus, dass das LFU das Grundstück über den 31.12.2028 hinaus mit Zustimmung der BSR nutzen kann, wird wiederum eine HA-Vorlage zur Verlängerung des Mietvertrages im Hauptausschuss eingereicht werden.

9. Welche finanziellen Aufwendungen entstehen dem Land Berlin derzeit jährlich für den Betrieb der Unterkunft Hausvaterweg? Bitte die Kosten für die Jahre 2024, 2025 und – soweit bereits bezifferbar – 2026 getrennt darstellen.

Zu 9.: Die Frage wird in der Anlage 1 beantwortet. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der Kostenpositionen des Betriebs der Unterkunft in der Anlage 1 sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative

Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

10. Welche Planungen bestehen weiterhin für den ursprünglich auf der Fläche bzw. im Zusammenhang mit dem Standort vorgesehenen Schulneubau? Bitte den aktuellen Planungsstand, den vorgesehenen Standort sowie den derzeit angestrebten Zeitplan für Planung, Baubeginn und Fertigstellung darstellen.

11. Hat die Fortführung der Geflüchtetenunterkunft Auswirkungen auf den Zeitplan des geplanten Schulneubaus? Wenn ja, welche?

12. Bis wann muss die Unterkunft spätestens zurückgebaut bzw. die Fläche freigegeben werden, damit der gegenwärtige Zeitplan für den Schulneubau eingehalten werden kann?

13. Welche Abstimmungen haben seit dem 1. Januar 2024 zwischen dem LAF, der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung, der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung und dem Bezirksamt Lichtenberg hinsichtlich der weiteren Nutzung des Standortes und des geplanten Schulstandortes stattgefunden? Bitte die wesentlichen Abstimmungen unter Angabe des jeweiligen Datums und Ergebnisses darstellen.

Zu 10. bis 13.: Entsprechend der Beantwortung der Fragen 5 und 6 ist keine Nachnutzung des Grundstücks für den Schulbau vorgesehen.

14. Welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Geflüchtetenunterkunft Hausvaterweg endgültig geschlossen werden kann, und gibt es bereits einen verbindlichen Termin für die Aufgabe des Standortes?

Zu 14.: Wie in der Beantwortung zur Frage 4 dargestellt, ist eine weitere Verlängerung der Anmietung über den 31.12.2028 hinaus davon abhängig, ob sich das von der BSR geplante Wohnungsbauvorhaben Beschäftigtenwohnen verzögert.

Berlin, den 30. September 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung